

**Finanzwirtschaftliche Effekte der
Ansiedlungsförderung
– dargestellt am Beispiel des Landes
Sachsen-Anhalt –
Expertise für das Ministerium für Wirtschaft und
Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt**

Halle, 19. Oktober 2004

Autor: Dr. Joachim Ragnitz
Leiter der Abteilung Strukturwandel
jrg@iwh-halle.de
Tel.: (0345) 7753-860

Herausgeber:

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG HALLE (IWH)

Postanschrift: Postfach 11 03 61, 06017 Halle (Saale)

Hausanschrift: Kleine Märkerstraße 8, 06108 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 77 53-60

Telefax: (03 45) 77 53-8 20

Internet: <http://www.iwh-halle.de>

Finanzwirtschaftliche Effekte der Ansiedlungsförderung am Beispiel Sachsen-Anhalts

<i>Zusammenfassung</i>	4
1. Einleitung.....	5
2. Grundsätzliche Überlegungen	6
2.1 Öffentliche Einnahmen.....	6
2.2 Ausgaben für Fördermaßnahmen	8
3. Empirische Analysen	11
3.1 Eine Modellrechnung	11
3.2 Betrachtung tatsächlicher Unternehmensansiedlungen in Sachsen-Anhalt....	19

Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, welche finanzwirtschaftlichen Auswirkungen die Förderung von Unternehmensansiedlungen im Land Sachsen-Anhalt hat. Hierzu werden anhand einer Modellrechnung mit realistischen Zahlenwerten die verausgabten Fördermittel (unter Berücksichtigung der gemeinsamen Finanzierung durch Bund, Länder und EU) auf der einen Seite und die dem Investitionsvorhaben zurechenbaren Steuermehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden ermittelt. Es zeigt sich, dass unter den gemachten Annahmen mit erheblichen zusätzlichen Einnahmen bzw. Ausgabeneinsparungen auf allen föderalen Ebenen zu rechnen ist; diese übertreffen in der Summe in einem typischen Jahr die Ausgaben für die Förderung erheblich. Die hohen Fördereffekte erklären sich vor allem daraus, dass neben dem unmittelbaren Beschäftigungs- und Produktionseffekt im geförderten Unternehmen auch induzierte Effekte bei Zulieferunternehmen berücksichtigt werden. Von den Zusatzeinnahmen profitieren dabei vor allem Bund und Sozialversicherungen; auf die Länder entfällt nur etwa ein Drittel der Mehreinnahmen.

Um die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Ländern und Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu ermitteln, müssen darüber hinaus die verschiedenen Stufen des Länderfinanzausgleichs berücksichtigt werden. Dieser führt im Ergebnis dazu, dass zwar nur etwa 7,7% der zusätzlichen Einnahmen im Landeshaushalt tatsächlich auch hier verbleiben; gleichzeitig reduziert sich aber auch die haushaltsmäßige Belastung durch die Förderung. Selbst in diesem Fall ist die Förderung unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten noch als vorteilhaft für das Land anzusehen; die jährlichen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben (unter Berücksichtigung der anfangs zu zahlenden Ausgaben für die Förderung) belaufen sich in den hier zugrundegelegten Zahlenbeispielen auf 6,0% bis 13,4% der verausgabten Landesfördermittel, sofern das Unternehmen tatsächlich in Sachsen-Anhalt steuerpflichtig ist. Dies bedeutet, dass nach 8 bzw. 5 Jahren die Förderausgaben durch zusätzliche Einnahmen wieder ausgeglichen werden. Der positive Effekt ist noch größer, wenn zusätzlich induzierte Vorleistungen aus Sachsen-Anhalt bezogen werden.

1. Einleitung

Sachsen-Anhalt wie auch die anderen ostdeutschen Bundesländer weisen ein Defizit an (größeren) Industrieunternehmen auf. Dies wirkt sich nicht nur belastend für den Arbeitsmarkt aus, sondern auch auf das erreichbare Wirtschaftswachstum, weil die Industrie gemeinhin stärker überregional orientiert ist und deswegen als „Exportbasisbranche“ Wachstumsimpulse auch für die regionale Wirtschaft auszulösen imstande ist. Hinzu kommt, dass gerade größere Unternehmen typischerweise aufgrund von Kostendegressionseffekten Wettbewerbsvorteile aufweisen. Von Seiten der Politik werden deshalb Anstrengungen unternommen, durch eine Verbesserung der Standortbedingungen – so durch Infrastrukturinvestitionen – und eine intensive Standortwerbung weitere beschäftigungswirksame Investitionen von größeren Unternehmen zu attrahieren. Ergänzt wird dies durch beträchtliche finanzielle Anreize für potentielle Investoren, vor allem durch Investitionszuschüsse und –zulagen. Auch wenn die Rahmenbedingungen hierfür durch Bundesrecht und EU-Beihilfenkontrolle weitgehend exogen bestimmt sind, hat das Land durch die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) üblichen Einzelfallentscheidungen sowie die vom Land selber aufgelegten Förderprogramme erhebliche Einflussmöglichkeiten.

Eine Beurteilung der Förderpolitik für die neuen Länder erfolgte bislang vor allem unter Effizienz- und Wachstumseffekten. Kaum beachtet wurden demgegenüber bisher die finanzwirtschaftlichen Effekte. So belastet die Finanzierung der Maßnahmen der Ansiedlungsförderung im ersten Schritt zwar die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden; dem stehen aber erhöhte Steuereinnahmen (u.a. Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) sowie zusätzliche Beitragseinnahmen bei den Sozialversicherungen gegenüber. Außerdem ist auf allen föderalen Ebenen mit sinkenden Sozialausgaben zu rechnen. Dabei reicht es nicht aus, allein die Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zu berücksichtigen, die durch die Neuansiedlung selbst resultieren; vielmehr sind darüber hinaus auch die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte infolge induzierter Produktion in Zulieferunternehmen zu berücksichtigen.

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Ansiedlungsförderung abzuschätzen, ist das Ziel dieser Arbeit. Dabei wird zum einen die Ebene des Gesamtstaates betrachtet, zum anderen aber auch die Ebene des fördernden Bundeslandes, in diesem Falle also Sachsen-Anhalt. Dabei ist als Besonderheit des deutschen Institutionenrahmens der Länderfinanzausgleichs zu berücksichtigen, der zu einer weitgehenden Nivellierung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern führt. Dies bedeutet, dass zwar einerseits nur ein Teil der Mehreinnahmen im Land verbleibt, allerdings auch ein Teil der Ausgaben für die Förderung durch Ausgleichszahlungen anderer Länder kompensiert werden kann.

2. Grundsätzliche Überlegungen

2.1 Öffentliche Einnahmen

Um die durch eine Unternehmensansiedlung induzierten Mehreinnahmen in den öffentlichen Haushalten abzuschätzen, ist vorweg die Annahme zu treffen, dass die (geförderte) Neuansiedlung tatsächlich zusätzlich zustande kommt, also nicht gleichzeitig an anderer Stelle Produktion stillgelegt wird. Nur in diesem Fall kommt es zu einer Steigerung des Bruttoinlandsprodukt und damit zu vermehrten Steuereinnahmen. Deswegen lohnen sich Fördermaßnahmen aus einer gesamtdeutschen Perspektive auch nur, wenn die entsprechenden Vorhaben ohne Förderung mangels Rentabilität nicht verwirklicht worden wären; wäre das Investitionsprojekt hingegen ohne Förderung auch zustande gekommen, nur eben an einem anderen Standort in Deutschland, so ist zumindest aus gesamtstaatlicher Sicht eine Förderung unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten ineffizient.¹ Allerdings – und dies spricht gegen die rein effizienzorientierte Betrachtung – muss berücksichtigt werden, dass Deutschland bei der Investorenwerbung in einem internationalen Wettbewerb steht, bei dem fast alle Länder auf die eine oder andere Weise potentiellen Investoren teils äußerst attraktive Förderkonditionen bieten. Hinzu kommt, dass bei eingeschränkter Mobilität des Faktors Arbeit regionalökonomische Gründe („Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“) für eine politische Einflussnahme auf die Standortwahl innerhalb Deutschlands sprechen können.

Aus sachsen-anhaltinischer Sicht ist ohnehin allein entscheidend, dass diese Investitionen am Standort Sachsen-Anhalt zustande kommen. Ob aufgrund der Förderung an anderer Stelle Verdrängungseffekte eintreten, kann somit bei einer isolierten Betrachtung der landesspezifischen Effekte unberücksichtigt bleiben.

Im folgenden wird unterstellt, dass mit der (geförderten) Investition auch das Bruttoinlandsprodukt steigt, so dass Verdrängungseffekte in Sachsen-Anhalt und auch in anderen Teilen des Bundesgebiets nicht stattfinden.

Zusätzliche staatliche Einnahmen entstehen zunächst einmal während des Baus der Anlagen, weil dadurch bei den ausführenden Firmen und ihren Beschäftigten zusätzliche Einkommen entstehen, die einkommensteuer- und umsatzsteuerpflichtig sind. Zusätzlich werden gegebenenfalls Grunderwerbsteuern fällig. Allerdings fallen diese Steuereinnahmen nur einmalig an und sind insoweit für die Beurteilung der

¹ Einwenden ließe sich zudem, dass alternative Mittelverwendungen unter Umständen eine höhere Rendite abwerfen könnten. Dieses Problem wird im Rahmen dieser Arbeit nicht betrachtet.

längerfristigen finanzwirtschaftlichen Effekte von investitionsfördernden Maßnahmen ohne Bedeutung. Aus Landessicht kommt hinzu, dass dies nur dann auch dem Landeshaushalt zugute kommen kann, wenn mit der Durchführung ortsansässige Unternehmen beauftragt werden. Hierauf hat die Förderung keinen Einfluss.

Die folgende Darstellung konzentriert sich wegen des temporären Charakters der Einkünfte in der Errichtungsphase und der unzureichenden Datenlage allerdings auf die dauerhaften Steuermehreinnahmen, die infolge des Betriebs neuer Produktionsanlagen anfallen. Dabei reicht es nicht aus, nur den geförderten Betrieb zu betrachten, sondern zusätzlich müssen auch die zusätzliche Vorleistungsnachfrage betrachtet werden, die bei Zulieferunternehmen zu Mehrproduktion und damit auch zu vermehrten Steuereinnahmen führt. Da letzten Endes die gesamte Vorleistungsnachfrage – soweit sie nicht auf importierte Waren und Dienstleistungen entfällt – zu zusätzlicher Wertschöpfung in Deutschland führt, sind diese Effekte aus gesamtdeutscher Sicht auch nicht als marginal zu betrachten, sondern müssen in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Aus sachsen-anhaltinischer Sicht hingegen sind diese induzierten Effekte allerdings nur relevant, wenn diese Zulieferunternehmen ihren Unternehmenssitz ebenfalls im Lande haben, also die Schaffung regionaler Wertschöpfungsketten induziert wird.

Bei einer vollständigen Analyse wären darüber hinaus auch noch Multiplikatorwirkungen zu berücksichtigen, die durch die Verausgabung der zusätzlich entstandenen Einkommen resultieren. Über die Höhe dieses Multiplikators gibt es allerdings widerstreitende Schätzungen, so dass es gewagt erscheint, diese Wirkungen ermitteln zu wollen. Deswegen wird davon in dieser Untersuchung abgesehen. Implizit wird damit ein Multiplikatoreffekt von Eins unterstellt, was zumindest für die lange Frist eine realistische Größenordnung sein dürfte.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht sind nun relevant zum einen die auf die Mehrbeschäftigung entfallende Lohn- und Einkommensteuer, die durch die zusätzliche Produktion induzierten Umsatzsteuereinnahmen (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) und die verschiedenen Ertragssteuern des Unternehmens (Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer). Sonstige Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern bleiben hier unberücksichtigt, weil diese in vielen Fällen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Ansiedlung neuer Unternehmen stehen. Ohnehin handelt es sich hierbei häufig um Bagatellsteuern, so dass deren Einbeziehung lediglich zu marginalen zusätzlichen Effekten führen würde.

Für die hier interessierende Fragestellung (Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt) ist es dabei aber auch von Bedeutung, ob die induzierten Mehreinnahmen tatsächlich im Lande anfallen. Bereits angesprochen wurde die Tatsache, dass im Fall von Vorleistungslieferungen aus anderen Bundesländern auch die entsprechenden Steuern (Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) dort vereinnahmt werden. Als noch gravierender

kann es sich erweisen, wenn im Falle von konzerngebunden Unternehmen Gewinnabführungsverträge oder willkürlich gesetzte konzerninterne Verrechnungspreise dazu führen, dass der zu versteuernde Gewinn am jeweiligen Hauptsitz des Konzerns in einem anderen Bundesland verbucht wird. Bei rechtlich unselbständigen Zweigbetrieben fallen die zusätzlichen Steuereinnahmen ohnehin nur am Hauptsitz des Unternehmens an. Das geringe (kassenmäßige) Körperschaftsteueraufkommen in den neuen Ländern lässt vermuten, dass in vielen Fällen die Besteuerung tatsächlich in Westdeutschland erfolgt; die amtliche Statistik liefert hierüber allerdings keine aussagefähigen Angaben.

Die Aufteilung der Steuermehreinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt bei den Gemeinschaftsteuern nach den jeweiligen Verbundquoten (Landes- und Gemeindeanteil bei der Einkommensteuer: 57,5%; bei der Körperschaftsteuer: 50%; bei der Umsatzsteuer: 48,6% (2003)). Insoweit kommt ohnehin nur ein Teil der tatsächlich in Sachsen-Anhalt erzielten Einnahmen auch dem Landeshaushalt zugute.

Neben vermehrten Steuereinnahmen bei den Gebietskörperschaften fallen zusätzliche Einnahmen auch in der Sozialversicherung an. Diese entsprechen für die Sozialversicherung als ganzes den zusätzlichen Beitragszahlungen der Beschäftigten; die Tatsache, dass die Beiträge zur Renten- und Kranken- und Pflegeversicherung von Arbeitslosen zu einem erheblichen Teil durch die Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden, kann bei einer solchen konsolidierten Betrachtung der Sozialversicherung unberücksichtigt bleiben.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Einstellung von Personen, die zuvor Leistungen der Arbeitslosenversicherung (also der Bundesagentur für Arbeit oder des Bundes) oder Sozialhilfe (also der Gemeinden) in Anspruch genommen haben, hier entsprechende Einsparungen anfallen. Weitere Ausgabeneinsparungen (bei Bund, Ländern oder Gemeinden) können darüber hinaus aber auch auftreten, wenn die bisher erwerbslosen Personen auch andere Sozialleistungen wie Wohngeld oder BaFÖG in Anspruch genommen haben. Dies lässt sich freilich nur näherungsweise abschätzen.

2.2 Ausgaben für Fördermaßnahmen

Die Errichtung einer neuen Betriebsstätte führt in einem ersten Schritt zu zusätzlichen Investitionen in Bauten und Anlagen am neuen Produktionsort. In Abhängigkeit von der Größe des Betriebes, der Branchenzugehörigkeit und dem Standort können hierfür finanzielle Leistungen von EU, Bund, Land und gegebenenfalls auch der Kommune in Anspruch genommen werden. Zwar besteht bei den meisten Förderinstrumenten ein Ermessensspielraum der Fördermittelgeber; gleichwohl sind hierbei insbesondere die beihilfekontrollrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union als restringierendes Element zu beachten. Weitere ansiedlungsfördernde Ausgaben können entstehen, wenn Land und/oder Gemeinde für besonders bedeutsame Investitionen Infrastrukturprojekte finanziert.

Da das Land als letzten Endes entscheidende Instanz ein Interesse daran hat, die eigene Belastung durch die Auszahlung von Fördermitteln möglichst gering zu halten, werden zunächst im Rahmen des Möglichen Förderquellen von Bund und EU in Anspruch genommen. Die von der EU vorgegebenen Förderhöchstsätze liegen dabei in den A-Fördergebieten Sachsen-Anhalts bei 35% der Investitionssumme für größere Unternehmen (mit wenigstens 250 Beschäftigten) und bei 50% für kleinere Unternehmen (KMU) betragen; in den strukturstärkeren B-Fördergebieten des Landes liegen die maximalen Fördersätze um 7 Prozentpunkte niedriger. Allerdings werden diese Förderhöchstsätze nach den entsprechenden Richtlinien des Landes nur in Ausnahmefällen gewährt; die Normalfördersatz für Neuansiedlungen liegen um 5 Prozentpunkte unter den maximal möglichen Sätzen. Zusätzlich ist schließlich zu berücksichtigen, dass die EU für Investitionen ab einer Investitionssumme von mehr als 50 Mio. Euro eine Verringerung der zulässigen Förderung vorgeschrieben hat (multisektoraler Beihilferahmen), der zu einer (stufenweisen) Verringerung der Fördermöglichkeiten für den diese Kappungsgrenze übersteigenden Teil der Investitionssumme geführt hat.

Wichtigstes Förderinstrument in diesem Gesamtrahmen ist die Investitionszulage, durch die ohne Einzelfallentscheidung förderfähige Investitionen mit bis zu 12,5% (KMU: 25%) gefördert werden können. Da die Investitionszulage als steuerliches Förderinstrument gilt, mindert sie unmittelbar das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dieser Einnahmeverlust verteilt sich in Abhängigkeit von den Verbundquoten auf die einzelnen Gebietskörperschaften. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Steuer nicht unbedingt am Investitionsort fällig wird, sondern am Sitz des zuständigen Finanzamtes, der bei Tochtergesellschaften westdeutscher Unternehmen regelmäßig in Westdeutschland liegen wird.

Als zweites wichtiges Förderinstrument können zusätzlich zur Zulage Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ausgereicht werden. Diese Förderung kann zusammen mit ergänzenden Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) bis zum Förderhöchstsatz reichen. Der Kofinanzierungssatz aus nationalen GA-Mitteln beträgt dabei 50%. Die GA-Mittel sind von Bund und Ländern jeweils hälftig zu tragen; allerdings sind Investitionszuschüsse als Betriebseinnahme einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig, so dass die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte geringer ausfällt als es aufgrund der Fördersatzhöhe zunächst den Anschein hat. Diese Mehreinnahmen werden entsprechend den Verbundquoten bei Einkommen- und Körperschaftsteuern (Landes- und Gemeindeanteil 58,5% bzw. 50%) auf Bund und Länder aufgeteilt.

Schließlich spielen für die Ansiedlungsförderung u. U. die landeseigenen Mittelstandsprogramme (vor allem Darlehen) sowie Landesbürgschaften und –garantien eine Rolle.

Welche haushaltsmäßige Belastung sich hierdurch ergibt, ist a priori allerdings nur schwer abzuschätzen, weil bei Darlehen eine Rückzahlung erfolgt (die haushaltsmäßige Belastung beliefe sich dementsprechend lediglich auf die diskontierten Zinsvorteile gegenüber einer alternativen Kreditaufnahme am Kapitalmarkt), und weil bei Bürgschaften die Inanspruchnahme bestenfalls über entsprechende Wahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden kann. Infolge dieser Unwägbarkeiten, und auch infolge der Tatsache, dass Darlehen und Bürgschaften bei Ansiedlungsvorhaben eher selten zum Einsatz kommen, bleiben diese hier unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass auch diese Mittel mit ihrem Subventionswert auf die Förderhöchstsätze angerechnet werden müssen.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch Infrastrukturinvestitionen durch das Land bzw. die Kommunen getätigt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang zur Ansiedlungsentscheidung eines Investors stehen. Diese können teilweise durch GA-Mittel bzw. EFRE-Mittel finanziert werden (z.B. Erschließung und Anbindung von Gewerbeflächen) und belasten insoweit den Landeshaushalt nur in geringem Maße. Da GA-geförderte Infrastrukturinvestitionen aufgrund der weithin ausreichenden Verfügbarkeit erschlossener Gewerbeflächen allerdings keine große Rolle für Neuansiedlungen mehr spielen dürften, bleiben sie hier unberücksichtigt.

Nicht auszuschließen ist, dass in Einzelfällen auch weitere, nicht GA-förderfähige Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, Bereitstellung von günstigem Wohnraum) durchgeführt werden, um sachsen-anhaltinische Standorte für Investoren attraktiv zu machen. Verallgemeinerungsfähige Informationen darüber liegen aus öffentlichen Quellen allerdings nicht vor.

Vereinzelt werden im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Unternehmen auch Lohnkostenzuschüsse und Qualifizierungsmaßnahmen als Förderinstrument eingesetzt. Primäres Ziel ist hierbei allerdings die Einstellung bisher arbeitsloser Personen. Dementsprechend erfolgt die Finanzierung weitestgehend über die Bundesagentur für Arbeit bzw. den Europäischen Sozialfonds. Da es sich hierbei um sozialpolitische Instrumente handelt, deren primäres Ziel in der Vermittlung bisher arbeitsloser Personen in den ersten Arbeitsmarkt liegt, sollen sie im folgenden unberücksichtigt bleiben.

3. Empirische Analysen

3.1 Eine Modellrechnung

Die vorangehenden Überlegungen haben gezeigt, welche Wirkungsketten zu beachten sind, wenn die finanzwirtschaftlichen Effekte einer geförderten Neuansiedlung von Unternehmen quantifiziert werden sollen. Sinnvoll erscheint es, zunächst eine Modellrechnung mit Angaben aus der amtlichen Statistik zu erstellen, um die Zusammenhänge und die möglichen Alternativszenarien zu klären. Diese Vorgehensweise erscheint auch deswegen günstig, weil auf diese Weise ein höherer Allgemeinheitsgrad erreicht werden kann als bei der Zugrundelegung von Beispielen aus der Förderpraxis.

Das folgende Zahlenbeispiel geht von der Annahme einer Neuansiedlung aus, die in ihren ökonomischen Grunddaten exakt dem Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes (Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr) in Westdeutschland (Angaben des Jahres 2002; Basis: DIW-Branchendaten) entspricht. Die Zugrundelegung der Werte für Westdeutschland erscheint dabei realistischer als die Verwendung ostdeutscher Durchschnittswerte, da die Zielgruppe von Neuansiedlungen eben westdeutsche oder ausländische Unternehmen sind, die von Anfang an mit hoher Kapitalintensität und hoher Produktivität operieren können. Lediglich bei den Arbeitskosten wird eine Bereinigung vorgenommen, um das in Ostdeutschland niedrigere Lohnniveau zu berücksichtigen.²

Es werden dabei zwei Fälle unterschieden, nämlich die Ansiedlung eines kleineren Unternehmens mit 200 Beschäftigten und diejenige eines größeren Unternehmens mit 500 Beschäftigten. Diese Unterscheidung ist erforderlich, um Unterschiede in der zulässigen Höchstförderung berücksichtigen zu können. Zusätzlich kann auf diese Weise berücksichtigt werden, dass größere Unternehmen aufgrund von Skalenvorteilen typischerweise eine höhere Umsatzproduktivität aufweisen als kleinere Unternehmen.³ Wachstumsprozesse bei Umsatz und Beschäftigung werden nicht modelliert, um den reinen fiskalischen Impuls der Neuansiedlung ermitteln zu können.

Unter Zugrundelegung von westdeutschen Durchschnittswerten für Kapitalintensität, Arbeitsproduktivität und Vorleistungsquote sowie eines für Ostdeutschland realistischen Wertes für den Lohnsatz (Annahme: 75% des westdeutschen Wertes) und den Zinssatz

² Das Effektivlohniveau liegt im Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes Ostdeutschlands bei 66% des westdeutschen Durchschnittswertes. Hier wird ein etwas höherer Angleichungsstand unterstellt, da neuangesiedelte Unternehmen in der Regel nach Tarif zahlen.

³ Entsprechend den Angaben der Industriestatistik liegt die Umsatzproduktivität in der Gruppe der Betriebe mit 100-199 Beschäftigten um 17% unter dem Durchschnitt aller Betriebe liegt; für die Gruppe der Betriebe mit 500-999 Beschäftigten gilt analog ein um 12% über dem Durchschnitt liegender Wert angenommen. Da dies teilweise auf Unterschiede in der Kapitalintensität und der Abhängigkeit von Vorleistungen zurückzuführen ist, wofür keine Angaben vorliegen, wurde für die Berechnungen vereinfacht eine Bandbreite von +/- 10% unterstellt.

(5%) lassen sich hieraus alle für die Abschätzung der relevanten Größen erforderlichen Daten ermitteln. Zudem wird unterstellt, dass in Höhe der gesamtdeutschen Importquote (31,6%) importierte Vorleistungen eingesetzt werden und dass 30% des Umsatzes im Ausland erzielt werden. Allerdings müssen darüber hinaus teilweise weitere Setzungen (so über die Nutzungsdauer der Investition) vorgenommen werden.

Aus den beschriebenen Annahmen ergeben sich die folgenden Grunddaten für das Investitionsvorhaben (Fall 1: 200 Beschäftigte, Fall 2: 500 Beschäftigte)

Tabelle 1:

Grunddaten der Ansiedlung in Sachsen-Anhalt

	Fall 1	Fall 2
Investitionssumme in Mio Euro (nominal)	32,4	80,9
Beschäftigte in Personen	200	500
Umsatz (ohne USt) in Mio. Euro	39,8	121,6
Vorleistungsquote in %	67,4	67,4
heimische Vorleistungen in Mio. Euro	18,3	56,1
importierte Vorleistungen in Mio. Euro	8,5	25,9
Bruttowertschöpfung (ohne USt) in Mio. Euro (nominal)	13,0	39,6
Einkommen aus unselbständiger Arbeit in Mio. Euro (BLG+SV)	6,7	16,8
Zinsen in Mio. Euro	1,6	4,0
Abschreibungen in Mio. Euro	2,7	6,7
Gewinn in Mio. Euro	1,9	12,0

Annahmen: nominale Kapitalintensität 161,8 Tsd. Euro; Importquote 31,6%, nominale Arbeitsproduktivität 72,0 Tsd. Euro, Lohnsatz (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) 33,6 Tsd. Euro, Zinssatz 5%, Nutzungsdauer 12 Jahre (lineare Abschreibung); alle Angaben Jahreswerte. Um Skaleneffekte zu berücksichtigen wurde für Fall 1 eine um 10% unter dem Durchschnitt liegende Wertschöpfung, für Fall 2 eine um 10% über dem Durchschnitt liegende Wertschöpfung angenommen.

Darüber hinaus werden induzierte Effekte aufgrund der Vorleistungsnachfrage des Unternehmens berücksichtigt, wobei der Einfachheit halber unterstellt wird, dass diese Vorleistungen von Unternehmen erstellt werden, die genau dem gesamtdeutschen Durchschnitt entsprechen.⁴ Eine willkürliche Aufteilung auf ostdeutsche und westdeutsche Leistungsanbieter wird damit vermieden. Die sich daraus ergebenden Produktions- und Beschäftigungseffekte sind in Tabelle 2, der zusammengefasste Effekt in Tabelle 3 angegeben.

⁴ Dies impliziert allerdings, dass im Falle von Vorleistungsbezügen aus den neuen Ländern die staatlichen Mehreinnahmen tendenziell überschätzt werden.

Tabelle 2:

Induzierte Produktions- und Beschäftigungseffekte in Deutschland

	Fall 1	Fall 2
heimische Vorleistungen (=BWS) in Mio. Euro	18,3	56,1
Beschäftigte in Personen	356	1089
Kapitalstock in Mio. Euro	47,6	145,4
Einkommen aus unselbst. Arbeit in Mio. Euro	11,6	35,6
Zinsen in Mio. Euro	2,4	7,3
Abschreibungen in Mio. Euro	4,0	12,1
Gewinne in Mio. Euro	0,4	1,1

Annahmen: nominale Arbeitsproduktivität 51,5 Tsd. Euro; Kapitalintensität 133,4 Tsd. Euro, Lohnsatz (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) 32,7 Tsd. Euro; alle Werte Gesamtwirtschaft ohne öffentliche und private Dienstleister, Jahreswerte.

Tabelle 3:

Zusammengefasster Effekt der Investition und der induzierten Produktion

	Fall 1	Fall 2
BWS in Mio. Euro	31,3	95,7
Beschäftigte in Personen	556	1589
Einkommen aus unselbst. Arbeit in Mio. Euro	18,4	52,4
Zinsen in Mio. Euro	4,0	11,3
Abschreibungen in Mio. Euro	6,7	18,9
Gewinne in Mio. Euro	2,3	13,1
Nachr.: steuerpflichtiges Einkommen der privaten Haushalte in Mio. Euro (Eink. aus unselbst. Arbeit abz. SV-Beiträge)	11,0	31,4

Die voranstehenden Angaben erlauben es, das zusätzliche Steuer- und Beitragsaufkommen zu ermitteln.⁵ Dabei werden durchschnittliche Steuersätze für die Einkommensteuer (25,7%) und konstante Sätze für Körperschaftsteuer (25%), Umsatzsteuer (16%) und Sozialversicherungsbeiträge (40%, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) unterstellt; der Solidaritätszuschlag beläuft sich auf 5,5% der Steuerschuld (Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer). Zusätzlich werden die Einfuhrumsatzsteuer (16%) und die Gewerbesteuer (in Höhe des Aufkommens in

⁵ Während der Investitionsphase fallen einmalige zusätzliche Einnahmen an. Unter der Annahme, dass die hier getroffenen Annahmen auch für die Hersteller von Investitionsgütern gelten und die gelieferten Investitionsgüter vollständig aus Sachsen-Anhalt bezogen werden, errechnet sich ein kassenmäßiges Mehraufkommen an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer von 2,4 bzw. 14,3 Mio. Euro. Nach Verteilung der Gemeinschaftssteuern und Länderfinanzausgleich verbleiben dem Land hiervon lediglich 0,09 Mio Euro im Fall des kleineren Unternehmens und rund 0,55 Mio Euro im Fall des größeren Unternehmens.

Sachsen-Anhalt in Relation zum BIP) berücksichtigt. Der ins Ausland gelieferte Umsatz wird dabei steuerfrei gestellt. Für die (ersparten) Kosten der Arbeitslosigkeit werden Schätzwerte des IAB⁶ zugrundegelegt.

Es ergeben sich auf Grundlage dieser Annahmen Mehreinnahmen in den öffentlichen Haushalten in Höhe von 18,8 bzw. 55,0 Mio. Euro (Fall 1 bzw. Fall 2) in einem typischen Jahr. Hinzu kommen Ausgabenersparnisse von 2,1 bzw. 6,0 Mio Euro. Rund 70% dieser Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben entfallen dabei auf den Bund und die Sozialversicherungen. Selbst im günstigsten Fall (alle Vorleistungen werden aus Sachsen-Anhalt bezogen) wird als nur ein knappes Drittel der zusätzlichen Einnahmen in Sachsen-Anhalt kassenwirksam. Die Abgabenquote beläuft sich auf rund 40%.

Tabelle 4:

Fiskalische Effekte einer Investition

- in Mio. Euro -

Einnahmen des Staates pro Jahr	Fall 1	Fall 2
Sozialversicherungen	7,3	20,9
Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer	3,9	11,0
Körperschaftsteuer	2,2	6,5
Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer	4,9	14,9
Solidaritätszuschlag	0,3	0,9
Gewerbesteuer	0,3	0,9
Summe	18,8	55,0
davon:		
Sozialversicherungen	7,3	20,9
Bund	5,5	16,3
Länder einschl. Gemeinden	6,0	17,8
ersparte Ausgaben		
Bund	1,0	3,0
Länder	0,0	0,1
Sozialversicherungen	1,0	2,9
Summe	2,1	6,0

Es wird nun unterstellt, dass das Investitionsvorhaben durch EFRE-Mittel, durch Investitionszuschüsse und –zulagen gefördert wird; diese Förderungen belaufen sich zusammengenommen in Fall 1 auf 45% der Investitionssumme, in Fall 2 allerdings nur noch auf 28,3%. Dass die Förderintensität im zweiten Fall hinter den o.g. Höchstwerten

⁶ Vgl. S. Bach/E. Spitznagel, Fiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit, iab-Kurzbericht 10/03.

(35% der Investitionssumme) zurückbleibt, ist darauf zurückzuführen, dass hier die Regelungen des multisektoralen Beihilferahmens anzuwenden sind. Weitere Förderungen werden nicht in Anspruch genommen; auch zusätzliche Infrastrukturausgaben werden nicht getätigt. Die daraus resultierende Belastung der öffentlichen Haushalte ist in Tabelle 5 angegeben. Vom Gesamtbetrag tragen Bund und Länder jeweils knapp 40%, die EU den Rest. Diese Verteilung rührt daher, dass die GA-Zuschüsse durch EU-Mittel kofinanziert werden und dass die Investitionszulage als Steuerminderung entsprechend den Verbundquoten (bei der Körperschaftsteuer: Landesanteil 50%) auf Bund und Länder aufgeteilt wird.

Während im Falle eines im Ansiedlungsland steuerpflichtigen Unternehmens der ermittelte Länderanteil der Förderung vollständig auf eben dieses Land entfällt, wird im Falle der Ansiedlung einer Zweigbetriebs einer in einem anderen Bundesland steuerpflichtigen Konzernmutter im Ansiedlungsland lediglich der GA-Anteil auszahlungswirksam, da die Zahlungen aus der Investitionszulage im Sitzland der Muttergesellschaft fällig werden. Die hieraus resultierende Belastung des Landeshaushalts im Investitionsland beläuft sich dann sogar nur noch auf rund ein Zehntel der gesamten Fördersumme (1,6 Mio Euro im Fall 1, 3,2 Mio Euro im Fall 2).

Tabelle 5:

Ausgaben des Staates für die Wirtschaftsförderung
- in Mio Euro -

	Fall 1	Fall 2
Investitionszulage	8,1	10,1
GA-Zuschuss	3,2	6,4
EFRE-Mittel	3,2	6,4
Summe	14,6	22,9
davon:		
Bund	5,7	8,3
Länder	5,7	8,3
EU	3,2	6,4
nachr.: förderfähige Investitionen	32,3	80,9

Aus den vorliegenden Angaben lässt sich nun eine „Nettorechnung“ erstellen, die die „Rendite“ von Wirtschaftsfördermaßnahmen darstellt. Aus Sicht der öffentlichen Haushalte insgesamt ergibt sich diese aus den jährlichen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben abzüglich der ausgezahlten Fördergelder in Relation zu den anfangs eingesetzten Fördermitteln und beläuft sich auf 135% bzw. 260%. Dies bedeutet, dass sich die Förderung schon nach weniger als einem Jahr „amortisiert“ hat. Grund hierfür

ist vor allem, dass die geförderte Investition zusätzliche Nachfrage in anderen Sektoren generiert, die zu erheblichen Steuermehreinnahmen führen, ohne dass dem weitere Förderausgaben gegenüberstehen.

Aus Sicht des Landes Sachsen-Anhalt bedarf die vorstehende Rechnung allerdings in zweierlei Hinsicht einer Relativierung.

a) Zum ersten beruhte die vorstehende Betrachtung auf einer Zusammenfassung aller staatlichen Ebenen, also von Bund, Länder und Sozialversicherungen. Auf Sachsen-Anhalt als Investitionsstandort entfällt von den effektiv anfallenden Mehreinnahmen nur ein vergleichsweise kleiner Betrag. Dieser ist vor allem abhängig davon, wie hoch die zusätzliche Wertschöpfung in Sachsen-Anhalt selbst ist und ob die Gewinne des angesiedelte Unternehmens tatsächlich hier versteuert werden. Unter der Annahme, dass alle induzierten Vorleistungen von außen bezogen werden und die Körperschaftsteuer in Sachsen-Anhalt vereinnahmt wird, ergäbe sich für die zusätzlichen kassenmäßigen Einnahmen von Land und Gemeinden in den hier gewählten Zahlenbeispielen ein Wert von 3,1 bzw. 8,7 Mio Euro pro Jahr. Hinzu kommen Ausgabensparnisse (i.e.L. Sozialhilfeleistungen) in Höhe von 0,04 bzw. 0,11 Mio Mio Euro (Fall 1 bzw. Fall 2). Zusammengenommen macht dies rund 16% aller zusätzlichen Einnahmen bzw. Ausgabensparnissen des Staates aus.

Nimmt man hinzu, dass auch ein Teil der induzierten Vorleistungsnachfrage in Sachsen-Anhalt zu steuerpflichtigen Einkommen führt, so verbessert sich das Ergebnis für das Land: Unterstellt man, dass die Hälfte der nachgefragten Vorleistungen aus Sachsen-Anhalt stammt, so würden sich bei Steuerpflicht in Sachsen-Anhalt die Mehreinnahmen/Minderausgaben auf 5,0 Mio. Euro (Fall 1) bzw. 14,4 Mio. Euro belaufen.

b) Von weit größerer Bedeutung sind demgegenüber die Wirkungen, die vom Länderfinanzausgleich ausgehen. Auch wenn mit der ab dem Jahre 2005 geltenden Neuregelung ein größerer Teil der zusätzlichen Einnahmen dem Lande verbleibt, ist die Entzugsrate durch den Finanzausgleich dennoch beachtlich:

- Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder nicht nach dem landesspezifischen kassenmäßigen Aufkommen verteilt. Vielmehr wird aus dem gesamten Umsatzsteueraufkommen zunächst ein Anteil von bis zu 25% des Länderanteils vorab an all jene Länder verteilt, deren Pro-Kopf-Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und den Landessteuern weniger als 100% des Durchschnittswertes aller Bundesländer beträgt; der Restbetrag wiederum wird auf die Länder nach ihren Einwohnerzahlen verteilt. Im Ergebnis führt dies darum, dass allein durch die Umsatzsteuerverteilung Steuerkraftunterschiede zwischen den Ländern stark nivelliert werden. Während die originäre Steuerkraft Sachsen-Anhalts (ohne Umsatzsteuer) bei rund 30% liegt,

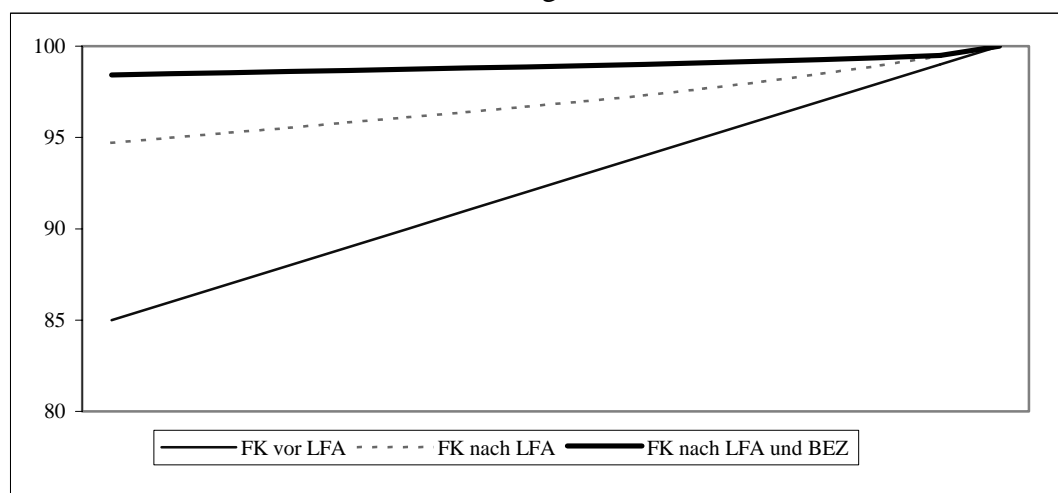
führt allein die Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zu einer Anhebung der Steuerkraft des Landes (ohne Gemeinden) auf etwa 92% des Wertes der Ländergesamtheit. Dies bedeutet, dass die anfallenden Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer im Ergebnis dieser Verteilungsmechanismen auf die Gesamtheit aller Länder verteilt werden.

- Im Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wird mittels Zahlungen zwischen den Bundesländern bzw. vom Bund an die finanzschwächeren Länder (Fehlbetragsbundesergänzungszuweisungen) eine Angleichung der Finanzkraft der einzelnen Bundesländer angestrebt, wobei eine Reihe von Besonderheiten (Einwohnerdichte, Anrechnung der kommunalen Steuern) zu berücksichtigen sind. Konstitutiv für das System des Länderfinanzausgleichs ist dabei, dass der Ausgleich von Finanzkraftunterschieden nahezu vollständig ist: Nach Zahlung von Bundesergänzungszuweisungen erreichen selbst die finanzschwachen ostdeutschen Länder (mit einem Finanzkraftniveau von rund 85% des gesamtdeutschen Wertes) ein Ausgleichsniveau von mehr als 98% (vgl. Abbildung 1).

Hieraus folgt, dass eine durch Unternehmensansiedlungen erfolgte Stärkung der Finanzkraft des Landes nur in geringem Maße auch zu einer Steigerung der öffentlichen Einnahmen führen, denn die Mehreinnahmen werden durch einen Verlust an Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich bzw. aus den Bundesergänzungszuweisungen weitgehend kompensiert. Überschlägigen Berechnungen zufolge – bei denen Einwohnerwertungen und die nur teilweise Anrechnung der Gemeindesteuern nicht berücksichtigt sind – liegt die Entzugsrate bei rund 94%.

Abbildung 1

Finanzkraft vor und nach Länderfinanzausgleich



- Beide Effekte zusammengenommen – die wegen unterschiedlicher Bezugsgrößen (Finanzkraft versus Steuerkraft) nicht unmittelbar addierbar sind – führen zu dem Ergebnis, dass bei gegebener Finanzkraft (2002: 84,2%) die marginale Abschöpfungsquote zusätzlicher Steuereinnahmen bei 7,7% liegt.⁷ Es ist offenkundig, dass damit die oben ermittelten positiven finanzwirtschaftlichen Effekte einer geförderten Ansiedlung in Sachsen-Anhalt deutlich reduziert werden. Alles in allem liegen die zusätzlichen Einnahmen, die dem Land verbleiben, in dem hier betrachteten Standardfall bei nur noch 0,28 Mio Euro bzw. 0,78 Mio Euro pro Jahr.

Bei der Frage, ob sich unter diesen Bedingungen die Ansiedlungsförderung für das Land aus finanzwirtschaftlicher Sicht noch lohnt, ist aber auch zu berücksichtigen, dass auch die Ausgaben des Landes für die Investitionszulage als Steuermindereinnahme Bestandteil des Länderfinanzausgleichs sind. Sie werden daher vom Land ebenfalls nur in einer Höhe von 7,7% (bezogen auf den Länderanteil) getragen. Dies bedeutet, dass das Land für die Förderung netto gerechnet nur einen Betrag von 1,9 Mio Euro (Fall 1) bzw. 3,6 Mio Euro (Fall 2) aufbringen muss (0,31 bzw. 0,39 Mio Euro für die Zulage, 1,6 bzw. 3,2 Mio Euro für den Zuschuss). Dies sind lediglich 13% bzw. 16% der gesamten Förderung. Insofern ist die jährliche „Rendite“ der Förderung unter Berücksichtigung der ausgezahlten Fördermittel aus Landessicht immer noch positiv; sie beträgt in dem hier gewählten Beispiel 6,0% (Fall 1) bzw. 13,4% (Fall 2). Nach 8 Jahren (Fall 1) bzw. 5 Jahren (Fall 2) hätte sich somit bei einem Diskontierungssatz von 5% die anfängliche Förderausgabe amortisiert.

Nimmt man darüber hinaus an, dass durch die Neuansiedlung zusätzliche Produktion in Sachsen-Anhalt induziert wird, ergeben sich nochmals deutlich höhere Steuereinnahmen. Die Mehreinnahmen/Minderausgaben beliefen sich bei 50%igem Vorleistungsbezug aus Sachsen-Anhalt auf 0,4 bzw. 1,2 Mio. Euro, was einer „Rendite“ von 13,3 bzw. 25,3% entspricht. Bei dieser Konstellation betrüge die „Amortisationsdauer“ somit bei einem Diskontierungssatz von 5% nur noch 5 bzw. 3 Jahre.

⁷ Vgl. zur Ermittlung marginaler Abschöpfungsquoten genauer H. Seitz, <http://www.makro.euv-frankfurt-o.de/Lehre/Materialien/WS/OeFF/WS0304/1fa2005.pdf>.

Tabelle 6:

Effekte der Förderung vor und nach LFA im Land Sachsen-Anhalt

- in Mio Euro -

	Fall 1	Fall 2
Steuermehrereinnahmen/Minderausgaben insgesamt (Bund, Ländern/Gemeinden, Sozialversicherung)	20,95	61,03
darunter:		
jährliche kassenmäßige Steuermehrereinnahmen S.-A. (vor LFA)	3,10	8,67
jährliche effektive Steuermehrereinnahmen S.-A. (nach LFA)	0,24	0,67
jährliche Ausgabensparnis S.-A.	0,04	0,11
zusammen (nach LFA)	0,28	0,78
Förderung insgesamt (Bund, Länder/Gemeinden, EU)	14,56	22,91
darunter		
Förderausgaben S.-A. vor LFA	5,66	8,26
Förderausgaben S.-A. nach LFA	1,93	3,59
nachr.: jährliche „Rendite“ der Förderung (berechnet auf Nutzungsdauer von 12 Jahren) in % für S.-A.	6,0	13,4

LFA=Länderfinanzausgleich. Annahme: Unternehmen ist in Sachsen-Anhalt steuerpflichtig, Vorleistungen führen nur im übrigen Bundesgebiet zu Steuermehrereinnahmen.

3.2. Betrachtung tatsächlicher Unternehmensansiedlungen in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt hat dem IWH für diese Expertise drei Unternehmen vermittelt, die bereit waren, Auskunft über ihre wirtschaftliche Situation und den Erhalt von Fördermitteln zu geben. Dabei können zumindest die Steuereinnahmen des Unternehmens selber berücksichtigt werden; Zusatzeinnahmen aufgrund zusätzlicher Beschäftigung können anhand der vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

Fall 1 stellt ein konzernabhängiges Unternehmen dar, das 1992 mit knapp 300 Beschäftigten gegründet wurde und inzwischen knapp 1 000 Beschäftigte aufweist. Anlässlich der Erstinvestition wurden GA-Investitionszuschüsse und –zulagen in Höhe von 21,5 Mio. Euro ausgezahlt, weitere 49 Mio. Euro Fördermittel wurden für Folgeinvestitionen ausgezahlt. Hiervon hat das Land aber nur rund 10% zu tragen.

Da das Unternehmen einen Gewinnabführungsvertrag mit der Muttergesellschaft abgeschlossen hat, fallen in Sachsen-Anhalt trotz günstiger Ertragslage keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer an. Immerhin waren im letzten Geschäftsjahr (2003) aber Umsatzsteuerzahlungen in Höhe von knapp 50 Mio. Euro sowie Gewerbesteuerzahlungen (3,3 Mio. Euro) fällig, sodass bei einem marginalen Abführungssatz im Länderfinanzausgleich von 92,5% Mehrereinnahmen von knapp 7 Mio. Euro in Sachsen-Anhalt zu

verzeichnen gewesen sein dürften. Die zuletzt erzielten Mehreinnahmen des Landes betragen somit rund 110% der Ausgaben für die Förderung. Dieser doch sehr hohe Wert ist damit zu erklären, dass das Unternehmen in der Vergangenheit sehr erfolgreich gewirtschaftet hat und dementsprechend seinen Umsatz stark ausweiten konnte.

Fall 2 stellt ein 1992 privatisiertes Unternehmen dar, das von Anfang an mit einer Beschäftigungszahl von rund 230 Personen operiert. Die Fördermittel – diese lassen sich in diesem Fall nur grob anhand der Investitionszahlen abschätzen – dürften sich anlässlich der Erstinvestition auf rund 3,2 Mio. Euro belaufen haben; in den nachfolgenden Jahren dürften noch einmal etwa 11,3 Mio. Euro an Investitionszuschüssen und –zulagen ausgezahlt worden sein. Dem standen im abgelaufenen Geschäftsjahr Steuereinnahmen des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von ungefähr 48 Tsd. Euro (nach Länderfinanzausgleich) gegenüber. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Investitionsförderung zu weniger als 10% tatsächlich auch den Landeshaushalt belastet, beläuft sich die jährliche Relation von Steuermehreinnahmen zu eingesetzten Fördermitteln aus Landessicht auf lediglich rund 4%. Der doch erhebliche Unterschied zum ersten Fall ist darauf zurückzuführen, dass die Umsatz- und Gewinnsituation dieses Unternehmens deutlich schlechter einzuschätzen ist.

Fall 3 schließlich bezieht sich ebenfalls auf ein privatisiertes Unternehmen (1993) mit knapp 200 Beschäftigten im Gründungsjahr; aktuell sind gut 250 Beschäftigte hier tätig. Die Investitionsfördermittel beliefen sich nach Angaben des Unternehmens auf rund 16 Mio Euro für den Zeitraum seit Gründung; dem standen im letzten vollständigen Geschäftsjahr Steuern in Höhe von rund 7 Mio Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung von Länderfinanzausgleich und Steuerverbund ergibt sich hieraus eine Relation von Steuermehreinnahmen zu Landesförderung in Höhe von rund 40%.

Auch wenn diese drei Beispiele nicht verallgemeinerungsfähig sind, zeigen sie, dass erfolgreiche Ansiedlungen auch aus finanzwirtschaftlicher Sicht positiv für das Land sein können. Die Tatsache, dass ein Großteil der anfallenden Steuern durch das Steuerverbundsystem bzw. den Länderfinanzausgleich anderen Gebietskörperschaften zugute kommt, ist dabei weitgehend unproblematisch, da das Land nur einen kleinen Teil der Gesamtausgaben für die Förderung tatsächlich zu tragen hat. Allerdings zeigt sich an diesen Beispielen auch, dass die tatsächlichen Steuermehreinnahmen stark von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig sind.